



BAGP PatientInnenstellen, Astallerstr. 14, 80339 München

Bundesministerium für Gesundheit

z. Hd.: Dr. Josephine Tautz

Friedrichstraße 108

10117 Berlin

213@bmg.bund.de

München, 03.06.2020

Stellungnahme der

Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen und –Initiativen (BAGP) zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Verfahrensgrundsätze der Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der vertragsärztlichen Versorgung und im Krankenhaus (Methodenbewertungsverfahrensverordnung – MBVerfV)

Kontakt:

Geschäftsstelle der BAGP

c/o Gesundheitsladen München e.V.

Astallerstr. 14, 80339 München

mail@bagp.de

Verantwortlich:

Gregor Bornes & Carola Sraier, SprecherInnen der BAGP¹

¹ Seit 1989 bündeln PatientInnenstellen und -Initiativen ihre Kompetenzen in der BAGP, um über gemeinsame Lobbyarbeit, Veröffentlichung von Informationen und Stellungnahmen, gesundheitspolitische Beteiligung, Erfahrungsaustausch und Fortbildung die Stellung der PatientInnen im Gesundheitssystem zu verbessern. Als unabhängige und neutrale Einrichtung der Patienten und Verbraucherberatung ist die BAGP eine der nach §140f SGB V anerkannten Patientenvertreterorganisationen im Gemeinsamen Bundesausschuss.

Diese Stellungnahme greift u. a. auf die Erfahrungen zurück, welche die BAGP im Rahmen ihrer Patientenberatungsarbeit und als maßgebliche Organisation der Patientenvertretung nach §140 f SGB V im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und auf Landesebene gesammelt hat. Die BAGP formuliert die hier vertretenen Positionen ausschließlich aus Sicht der Patientinnen und Patienten. Die BAGP hat keinerlei Interessenskonflikte mit Anbietern aus der Industrie, der Leistungserbringer und / oder der Kostenträger.

Die BAGP unterstützt grundsätzlich die in diesem Verordnungsentwurf intendierte Beschleunigung der Verfahren zur Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 135 Absatz 1 SGB V und bei der Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Rahmen einer Krankenhausbehandlung nach § 137c Absatz 1 SGB V.

Im Einzelnen:**§ 2 Antragsformat**

Die Regelung, dass Anträge schriftlich oder elektronisch eingereicht werden können wird begrüßt, da es den organisatorischen Aufwand reduziert.

§ 4 Ermittlung und Auswertung der vorliegenden Erkenntnisse**Absatz 1**

Für die Bewertung einer Untersuchungs- oder Behandlungsmethode nach § 135 Absatz 1 oder § 137c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist der aktuelle Stand der medizinischen Erkenntnisse zu ermitteln. Der Gemeinsame Bundesausschuss beauftragt seine Geschäftsstelle, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen oder eine andere fachlich unabhängige wissenschaftliche Institution mit der Recherche des vorhandenen Wissensstandes, insbesondere im Wege einer systematischen Literaturrecherche. Der Auftrag soll spätestens drei Monate nach der Annahme des Antrags nach § 2 Absatz 1 erteilt werden.

Unklar ist an dieser Regelung, inwieweit der Antragsteller schon vorher die relevante Literatur nachweisen muss und somit Doppelarbeit erfolgt. Ggf. könnte man den Antragsteller künftig von der umfangreichen Literaturrecherche bei Antragstellung entbinden, da dies nach unserer Erfahrung für die meisten PatientInnen eine sehr große Hürde darstellt und die Behandler das Verfahren selten genug intensiv unterstützen.

Es sollte eine Bearbeitungsfrist für die Literaturrecherche der vom G-BA beauftragten Stellen festgelegt werden, z. B. höchstens 6 Monate, damit sich die Verfahrensdauer nicht unnötig verlängert.

Absatz 2

ist zu begrüßen, da die Methodenbewertung gestrafft wird.

Unklar bleibt, wie sich dies z. B. beim IQWiG auf die Verfahrensabläufe (Vorbericht, Berichtsplan, Anhörung) auswirken wird. Es wäre zu ergänzen, dass der Bericht auch eine Patienteninformation beinhaltet / beinhalten kann.

Die Patientenbeteiligung (Anhörung, Befragung etc.) sollte bei allen Instituten gewährleistet werden.

§ 5 Bewertung und Abwägungsprozess

Wird begrüßt, da es die Beratungen im Gemeinsamen Bundesausschuss strafft.

§ 6 Stellungnahmeverfahren

Die zeitliche Nähe der Anhörung vier Wochen nach Ende der Stellungnahmefrist wird sehr begrüßt.

§ 7 Abschließende Gesamtbewertung und Beschlussfassung

Die Regelungen in § 7 werden begrüßt.

§ 8 Tragende Gründe

zu Absatz 2, Nr. 1.:

„Vorliegende Erkenntnisse und Wahrscheinlichkeiten zu positiven und negativen medizinischen Effekten, einschließlich der Übertragbarkeit von Erkenntnissen zu anderen Methoden oder Anwendungsgebieten, auch unter Berücksichtigung von unter Alltagsbedingungen gewonnenen Erkenntnissen.“

ist folgendes zu ergänzen:

Hier wäre ein Einschub hinter Effekte... *„insbesondere patientenrelevante Effekte...“*

zu ergänzen, damit auch hier analog zu Arzneimitteln für Patientinnen und Patienten spürbare Verbesserungen und Patientennutzen im Vordergrund der Entscheidungsfindung stehen.

Ein möglicher Evidenztransfer ist zu begrüßen.

München, den 03.06.2020